

## I. Amtlicher Teil

### 223 511 Pädagogische Zusatzausbildung für Lehrkräfte, die die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen ablegen

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,  
Jugend und Kultur

vom 21. Dezember 2009 (MBWJK 9216 – Tgb.-Nr. 629/09)

#### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Ziel der Ausbildung
 

Die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sollen auf der Grundlage ihres Studiums mit Theorie und Praxis der Erziehung und des Unterrichts allgemein und ihrer jeweiligen Unterrichtsfächer vertraut gemacht werden.
- 2 Die Einstellungs Voraussetzungen erfüllt, wer
  - 2.1 ein Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule in einem der vom für Schulen zuständigen Ministerium festgelegten Bedarfsfächer mit
    - einer Hochschulprüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, oder
    - einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgeschlossen hat oder
    - wer ein solches Studium mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien abgeschlossen hat und danach eine mindestens zweijährige pädagogische oder fachliche Berufstätigkeit oder Kindererziehungszeit ausgeübt hat

und

    - 2.1.1 entweder nach Feststellung des für die Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums damit auch die wissenschaftlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in zwei Fächern – ausgenommen für das Lehramt an Realschulen und an Gymnasien die Fächer Bildende Kunst oder Musik, in denen eines dieser Fächer ausreichend ist – der gewählten Schulart besitzt
    - 2.1.2 oder falls eine solche Feststellung nicht getroffen werden kann, sich verpflichtet, eine staatlich anerkannte Zusatzqualifikation an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule in einem zweiten Fach der gewählten Schulart innerhalb der ersten beiden Jahre der Ausbildung zu erwerben. Als staatlich anerkannte Zusatzqualifikation gilt ein Fach, das mindestens bis zur erfolgreichen Ablegung einer Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder einer anderen vergleichbaren Prüfung studiert wurde und dessen Lehrinhalt mit denen des Grundstudiums in dem jeweiligen Lehramtsfach übereinstimmt.
  - 2.2 Liegt die Prüfung nach Nummer 2.1 länger als fünf Jahre zurück, kann die Einstellung vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in dem der aktuelle Wissensstand der Bewerberin oder des Bewerbers überprüft wird.
  - 2.3 Es kann nicht eingestellt werden, wer eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt in Rheinland-Pfalz oder in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.
- 3 Antrag auf Einstellung
  - 3.1 Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde einzureichen.
  - 3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
    - 3.2.1 ein unterschriebener Lebenslauf,
    - 3.2.2 ein Lichtbild aus neuester Zeit,
    - 3.2.3 eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, bei verheirateten Bewerberinnen oder Bewerbern auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde, gegebenenfalls auch die Geburtsurkunden der Kinder,
    - 3.2.4 der Nachweis der Hochschulreife oder einer fachbezogenen Studienberechtigung,
    - 3.2.5 das Zeugnis oder zunächst eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung gemäß Nummer 2.1 und gegebenenfalls die Feststellung gemäß Nummer 2.1.1,
    - 3.2.6 Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen,
    - 3.2.7 wird der Einsatz an einer berufsbildenden Schule angestrebt, der Nachweis einer für das Lehramt förderlichen berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 600 Stunden, die in Ausnahmefällen noch bis zum Abschluss der Ausbildungszeit erbracht werden kann,
    - 3.2.8 gegebenenfalls eine Verpflichtungserklärung gemäß Nummer 2.1.2.
  - 3.3 Auf Aufforderung ist ferner
    - 3.3.1 ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen,
    - 3.3.2 ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen,
    - 3.3.3 eine Erklärung zur Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben.
- 4 Einstellung und Beschäftigungsverhältnis

4.1 Die Schulbehörde entscheidet, wer eingestellt wird und an welcher Schule der Einsatz erfolgt. Das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium legt fest, ob die Voraussetzungen nach Nummer 2.1 vorliegen, in welcher Schulart, in welchen Fächern und an welchem Studienseminar die pädagogische Ausbildung erfolgt. In den Fächern Bildende Kunst und Musik sowie befristet für den Personenkreis gemäß Nummer 2.1.2 ist die Ausbildung auch in einem Fach zulässig.

4.2 Die Ausbildung erfolgt in einem befristeten Angestelltenverhältnis.

4.3 Ende des Beschäftigungsverhältnisses

4.3.1 Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf der pädagogischen Ausbildung, auch wenn die Prüfung vor diesem Zeitpunkt abgelegt und bestanden wurde. Wenn die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden ist, endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

4.3.2 Das Beschäftigungsverhältnis endet weiterhin, wenn im Falle der Nummer 2.1.2 die Prüfung nicht fristgerecht abgelegt wurde oder im Falle des Nichtbestehens nicht der unmittelbar darauf folgende Termin zur Ablegung dieser Prüfung angestrebt wurde oder die Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden wurde.

4.3.3 Wird die Überprüfung nach § 5a der Landesverordnung über die Prüfung zur Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen von Lehrkräften mit einer pädagogischen Zusatzausbildung vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2008 (GVBl. S. 78), BS 2030-49, ein zweites Mal nicht bestanden, endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis der Überprüfung bekannt gegeben wird.

4.3.4 Über Ausnahmen entscheidet das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium.

4.3.5 Das mit den Lehrkräften bestehende Arbeitsverhältnis kann gekündigt werden

1. während der Probezeit

2. nach Ablauf der Probezeit aus in der Person oder dem Verhalten der Lehrkraft liegenden Gründen, insbesondere wenn sie durch ihre Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt, den schulischen Anforderungen nicht genügt oder die Zusatzausbildung oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit aufgehoben werden.

## Abschnitt 2 Pädagogische Zusatzausbildung

5 Dauer der pädagogischen Zusatzausbildung

5.1 Die pädagogische Zusatzausbildung dauert zwei Jahre, im Fall der Nummer 2.1.2 dauert sie drei Jahre.

5.2 Auf Antrag können Zeiten einer lehrenden Tätigkeit bis zu sechs Monaten auf die pädagogische Ausbildung angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich waren. Die Anrechnung erfolgt durch die Schulbehörde im Einvernehmen mit der Seminarleitung.

5.3 Durch besondere Anlässe und Krankheiten versäumte Zeiten werden auf die pädagogische Zusatzausbildung angerechnet, sofern sie innerhalb der gesamten pädagogischen Ausbildung einen Zeitraum von zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die Ausbildung durch Zeiträume von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören der Seminarleiterin oder des Seminarleiters das Beschäftigungsverhältnis angemessen verlängern.

5.4 Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung bzw. der Prüfung gemäß Nummer 2.1.2 kann die pädagogische Ausbildung verlängert werden; die Frist soll jeweils sechs Monate nicht überschreiten.

6 Leitung der Ausbildung, Ausbildungsstätten

6.1 Das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium leitet die Ausbildung, die in den Schulen und in den Studienseminaren für das entsprechende Lehramt stattfindet. Die Ausbildung begleitet die Tätigkeit der Lehrkraft an der Schule.

6.2 Die Intensivausbildung im ersten Ausbildungsjahr umfasst insgesamt mindestens 4 und höchstens 6 Wochen, von denen mindestens 2 Wochen am Anfang liegen müssen.

6.3 Für die Ausbildung wird die Lehrkraft im Umfang von einem Viertel von der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung freigestellt. Stundenbruchteile werden aufgerundet.

6.4 Die Schulbehörde weist die Lehrkräfte dem Studienseminar zur Ausbildung zu.

6.5 Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder die Fachleiterin oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die in den Nummern 9.5 Satz 1, 9.7 Satz 1, 10.1 und 10.3 vorgesehenen Aufgaben zu übernehmen.

7 Ausbildung im Studienseminar

7.1 Die Lehrkräfte werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im

- Allgemeinen Seminar, in den Fachseminaren und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars.
- 7.2 Im Allgemeinen Seminar werden die pädagogisch-didaktischen Grundlagen der Unterrichtsplanung, -durchführung und -analyse im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehrkräfte behandelt.
- 7.3 In den Fachseminaren werden didaktische und methodische Themen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehrkräfte behandelt. Die Lehrkräfte nehmen an den Fachseminaren ihrer jeweiligen Fächer teil.
- 7.4 Die Zahl der Ausbildungsveranstaltungen zusätzlich zur Intensivphase im Allgemeinen Seminar soll 16, in den Fachseminaren je 12, im Fall der Nummer 2.1.2 8 Fachseminare im dritten Ausbildungsjahr für das neu hinzugekommene zweite Fach, nicht unterschreiten; Ausbildungsveranstaltungen außerhalb des Allgemeinen Seminars und der Fachseminare können in geringerem Umfang hinzukommen. Wird nur in einem Fach (Bildende Kunst oder Musik) ausgebildet, erhöht sich die Zahl der Fachseminare entsprechend.
- 7.5 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.
- 7.6 Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.
- 8 Einsatz in den Schulen
- 8.1 Der Einsatz erfolgt an einer Schule der Schulart, für die die pädagogische Prüfung abgelegt wird. Der Einsatz erfolgt auch an Integrierten Gesamtschulen, soweit die Ausbildungsvoraussetzungen vorliegen. Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten für die angestellten Lehrkräfte nach dieser Verwaltungsvorschrift die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrkräfte an Schulen.
- 8.2 Die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule verantwortet die Ausbildung an der Einsatzschule. Sie oder er bestellt Mentorinnen oder Mentoren, denen die schulische Begleitung und Beratung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen obliegt. Die Schule erhält für die Mentorinnen und Mentoren je auszubildender Lehrkraft ein Freistellungskontingent von zwei Lehrerwochenstunden im ersten Jahr und einer Lehrerwochenstunde im zweiten Jahr.
- 9 Lehrproben
- 9.1 Die Lehrkräfte haben in jedem ihrer Fächer zwei benotete Lehrproben, davon eine vor der in Nummer 4.3.3 genannten Überprüfung zu halten. Die Lehrproben sollen in unterschiedlichen Klassenstufen, an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen, an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen stattfinden. Im Falle der Nummer 2.1.2 finden beide Lehrproben im zweiten Fach nach Ablegen der geforderten Prüfung statt. Wird nur in einem Fach (Bildende Kunst oder Musik) ausgebildet, erhöht sich die Zahl der Lehrproben in diesem Fach entsprechend.
- 9.2 Die Lehrproben finden in der Regel an der Einsatzschule statt.
- 9.3 Die Themen der Lehrproben werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachleiterin oder dem jeweiligen Fachleiter und der Fachlehrkraft der Klasse, in der die Lehrprobe stattfinden soll, ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter das Thema.
- 9.4 Die Lehrkräfte haben für jede Lehrprobe einen schriftlichen Entwurf vorzulegen.
- 9.5 An den Lehrproben nehmen die Fachleiterin oder der Fachleiter und die Mentorin oder der Mentor sowie die Fachlehrkraft der Klasse teil; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter und die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule nehmen regelmäßig an Lehrproben der Lehrkraft teil. Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, sollen bei den Lehrproben und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
- 9.6 Die Lehrproben sind mit der Lehrkraft zu besprechen.
- 9.7 Die Noten für die Lehrproben werden nach Anhörung der in Nummer 9.5 genannten Teilnehmenden von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter gemäß Nummer 11 festgesetzt; nimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter nicht teil, setzt die Fachleiterin oder der Fachleiter die Note fest. Die Note wird der Lehrkraft bekannt gegeben.
- 9.8 Über die Besprechung und die Notenfestsetzung fertigt die Fachleiterin oder der Fachleiter eine Niederschrift an, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.
- 10 Beurteilung
- 10.1 Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiterin oder der Fachleiter, die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Lehrkräfte.
- 10.2 Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das entsprechende Lehramt, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen mit einem Notenvorschlag ab.

10.3 Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß Nummer 11 fest.

10.4 Die Beurteilungen und die Vornote sind der Lehrkraft rechtzeitig vor Bekanntgabe des Themas der ersten Prüfungslehrprobe zu eröffnen und zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.

11 Bewertung der Leistungen und der Vornote

Für die einzelnen Leistungen und die Vornote sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut

15, 14 Punkte (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut

13, 12, 11 Punkte (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend

10, 9, 8 Punkte (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend

7, 6, 5 Punkte (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft

4, 3, 2 Punkte (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend

1, 0 Punkte (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

12 Die Prüfung für die entsprechende Laufbahn wird in einer Prüfungsordnung geregelt.

Abschnitt 3  
Inkrafttreten

13 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

223 413 Termine für die Abiturprüfung 2011

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,  
Jugend und Kultur  
vom 3. Dezember 2009 (943 C – Tgb.-Nr. 3662/09)

1 Gemäß § 13 Abs. 2 der Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2006 (GVBl. S. 25), BS 223-1-12, werden hiermit die Termine für die Abiturprüfung 2011 an den allgemeinbildenden Gymnasien und den Integrierten Gesamtschulen bekannt gegeben:

Ausgabe der Zeugnisse des Halbjahres 12/2:	1. oder 2. 7. 2010
Meldung zur schriftlichen Prüfung:	spätestens am ersten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses 12/2
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur:	29. 10. 2010
Durchführung der schriftlichen Prüfung:	12. 1. bis 28. 1. 2011
Ausgabe der Zeugnisse der Jahrgangsstufe 13 und Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung:	spätestens am 3. 3. 2011
Benennung des vierten Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung:	spätestens am 10. 3. 2011
Bekanntgabe der Zulassung zur mündlichen Prüfung:	spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung
Durchführung der mündlichen Prüfung:	16. 3. bis 30. 3. 2011
Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife:	spätestens am 31. 3. 2011

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft; sie tritt am 1. April 2011 außer Kraft.

224 2 Abgabe von Medienwerken  
an wissenschaftliche Bibliotheken  
und an die Landesarchive

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung  
vom 8. Dezember 2009 (MBWJK 9812-53201-2/50)<sup>1)</sup>

Bezug: Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 14. Dezember 2004 (MWWFK 15525-53201-2/50, MinBl. 2005 S. 62)

1 Das Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom

<sup>1)</sup> MinBl. S. 364